

Ein Blick in die Zeit der Restauration

Autor(en): **A.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 20

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Blick in die Zeit der Restauration.

Dr. P. Emmanuel Scherrer O. S. B., **Briefe Karl Ludwigs von Haller an David Hurter und Friedrich von Vuter.** I. und II. Teil. Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen 1913/14 und 1914/15.

Die hier veröffentlichten Briefe, deren Originalien wie der schriftliche Nachlaß F's. v. Hurter überhaupt dem Stiftsarchiv von Muri-Gries vergabt wurden, stammen aus der gefürchteten Feder des Berner Konvertiten Karl Ludwig von Haller (1768—1854). Dieser, ein Enkel des Dichters Albrecht von Haller und Vater des Weihbischofs von Haller in Chur, hat sich durch seine staatsrechtlichen Veröffentlichungen einen bedeutenden Namen gemacht. Während der Helvetik geißelte er in seinen „Helvetischen Annalen“ die Ideen der im Dienste Frankreichs stehenden liberalen Patrioten, bis er auf österreichisches Territorium flüchten mußte. Später redigierte er den „Schweizer Korrespondenten“. Seine Hauptwerke blieben das „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“ (1808) und das sechsbändige Werk „Restauration der Staatswissenschaft“ (1816/34). Nach seiner Konversion (1820) wurde Karl Ludw. v. Haller seiner Ämter in Bern entsetzt, weswegen er nach Solothurn übersiedelte.

v. Haller erweist sich überall als nimmermüden Verfechter der ständischen Verfassung und Gegner der Volkssouveränität. Alle diese Ideen kehren auch in vielen Variationen in diesen Briefen wieder. Gleichzeitig sind letztere aber auch ein wertvoller Spiegel des katholischen und protestantischen Lebens in der Schweiz, sowie der publizistischen Neuheiten und der politischen Umgestaltungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Schreiber äußert sich über Tacitus, um neu-demokratische Begriffe von der Hand zu weisen, die man in die Verfassung der alten Germanen hineinzutragen sich bemühe; er exemplifiziert bezüglich der Stände-Verfassung mit den Abteien, wo unter Ausschluß der Leibeigenen nur die Konventmitglieder den Abt wählen dürfen; er eifert gegen den Code Napoléon, der dem Menschen für seine Privathandlungen keinen Spielraum mehr lasse; er spricht sich aus gegen Gemeinplätze, auf denen sich die Wissenschaft tummle, läßt Urteile fallen über den Avenir und Ami de la Religion, über La Mennais, Lacordaire, Montalembert. Er behandelt die Revolution der 1830er Jahre in Bologna, Sachsen und der Schweiz, bekämpft die Liberalisierung des Schulwesens, richtet die Reformationsbewegung, nimmt Bodenzinsen und Zehnten in Schutz, rechnet es als Verdienst an, für die Zünfte einzustehen und nennt das Prinzip der Nicht-Intervention satanisch. So wechseln kaleidoskopisch die Ideen in den Briefen miteinander, gruppieren sich aber meist um reaktionäre Zentralpunkte.

Zu den vorkommenden Namen hat der Herausgeber wertvolle kurze Erläuterungen beigegeben. P. Cosmas und P. Othmar, bei denen diese mangeln und deren Namen wir auch im Personenverzeichnis missen, sind als P. Cosmas Herzog von Hornussen, Definitor, Rustos und Guardian des Kapuzinerklosters Solothurn und P. Othmar Schibli von Starrkirch, Vikar, Lektor und Domprediger daselbst festzustellen. Über die russische Konvertitin Zeneide Wolkonsky gibt die „Schweizer Kirchen-Zeitung“ Luzern, 1840, S. 552 nähern Aufschluß. Wir müssen dem ver-

ehrten Herrn Herausgeber für seine Mühe dankbar sein. Er hat einen namhaften Beitrag zu einer künftigen Biographie R. Ludwigs von Haller geleistet. Und wer sich mit der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert in der Schweiz vom staatsrechtlichen, politischen, kirchlichen und publizistischen Gesichtswinkel aus beschäftigt, wird hier manche überraschende Handreichungen finden.

Dr. P. A. J.

Kino.

Zur Kinofrage äußert sich in einer tiefgründigen Artikelserie Dr. H. Abt in der „Schweiz. Rundschau“. In besonders beachtenswerten Kapiteln wird darin Stellung genommen zur Frage der Schaffung einer eigenen schweizerischen Filmindustrie, Rechtsprechung bezügl. des Kinos, Kino und Gewerbeartikel der B.-B., Schulalter der Jugendlichen, polizeiliche Kontrolle oder Filmzensur? In einem prächtigen Schlußwort weist Dr. Abt auf die bemühende Erfahrungstatsache hin, daß diejenigen, die mit ängstlicher Sorgfalt jede Gefahr für die „öffentliche Gesundheit“ im körperlichen Sinne mit den minutiösesten Vorschriften zu bekämpfen jederzeit bereit sind, vielfach ein ungleich schwächeres Verständnis für die „öffentliche Gesundheit“ im geistigen Sinne an den Tag zu legen pflegen.

Ein junger Freund der Schule schreibt uns über die Kinofrage folgende energische Worte:

Sie müssen weg! Vor nicht langer Zeit war es, da stieß ich in der „Schweizer Schule“ auf eine Zusammenstellung der Kinobesuche unter den Kindern der Stadt Bern. Damit verband sich auch eine Statistik des Gesehenen. Schauernd griff ich mir an den Kopf und fragte mich: „Ist so etwas möglich.“ Mit Angst und Sorge um die Jugend legte ich die Blätter weg; Wehmut beschlich meine Seele: „O wie manche schön aufgegangene Jugendblume wird hier zerpflückt, gebrochen, zertreten, zerstampft. O! wie manch liebes Kind greift hier zum Giftbecher.“ Fluch über dieses Werk!

Und einige Tage nachher, da geht durch die Luz. Presse die Schauerkunde von einem Morde, den junge Burichen nach „kinomatographischer Anweisung“ verübt! Sprachlos könnte sie einem machen diese Tatsache, und doch aufschreien muß man und den verantwortlichen Stellen zuschleudern: „Seht dahin führen diese „Volksbildungsmittel!“ Wie ist es aber auch anders möglich, da in ihren Sälen nichts gezeigt wird: als Morde, Diebstähle, Ehebrüche etc.? — —

Diese Tatsachen sollten uns alle aufrütteln zum unerbitterlichen Kampfe gegen die schandbaren Kinos. Da darf keine Rücksicht walten, da hilft kein Gejammer wegen: „auf die Gasse setzen,“ da heißt es und muß es heißen: Fort mit ihnen, sie sind ein Verderber unserer Jugend; laßt sie verschwinden wie sie gekommen, das Beste, das wir haben, steht auf dem Spiele! Es bedeutet eine Pflicht für den Staat, daß er diese Kinos einfach unterdrückt. Gewissenspflicht eines jeden Erziehers ist es, daran zu arbeiten, daß diese öffentlichen Volksverderber verschwinden! Es muß sein; sie müssen weg!